

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der im Anhang gelisteten Stellen als Auftragnehmer

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der jeweiligen Stelle und ihren Auftraggebern. Der Bereich umfasst Kontrolle und/oder Zertifizierungen sowie andere Leistungen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

II. Umfang der Leistungen

Vertragsgrundlage ist/sind die/der in dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen vom Auftraggeber gewünschte/n Richtlinie/n bzw. Standard/s. Der Auftraggeber erklärt hiermit im Besitz der entsprechenden Standards bzw. Richtlinien zu sein, deren Vorschriften zu kennen und einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde oder Organisation sowie gegebenenfalls über die jeweilige Homepage der Stelle (siehe Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) jederzeit bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Richtlinien bzw. Standards hat sich der Auftraggeber selbstständig zu informieren.

III. Rechte und Pflichten der jeweiligen Stelle als Auftragnehmer

Die jeweilige Stelle verpflichtet sich, im Zuge der vertraglichen Tätigkeit jene in Punkt 1. des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen zu kontrollieren und bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen dem Auftraggeber einen Bericht und/oder ein Zertifikat auszustellen.

Die Frequenz der Betriebsbesuche richtet sich nach den in Punkt 1. des/der abgeschlossenen Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen, z.B. wird gemäß Verordnung (EU) 2018/848, deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen idgF zumindest einmal jährlich eine Kontrolle und darüber hinaus werden nach Maßgabe unangekündigte und/oder angekündigte Kontrollen durchgeführt.

Der Auftraggeber beauftragt bzw. berechtigt die jeweilige Stelle, die Meldung der Tätigkeit gemäß VO (EU) 2018/848, Artikel 34 (1) bei der jeweiligen Behörde in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und in dem das Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden.

Der Auftraggeber berechtigt die jeweilige Stelle die Zertifizierungsdaten in Datenbanken mittels EDV und Internet zu verarbeiten und ein Verzeichnis über den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierungen zu führen. Der Auftraggeber erteilt durch die Unterfertigung des/der Vertrages/Verträge bis auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten.

Der Auftraggeber gestattet der jeweilige Stelle im Rahmen der Vertragsbeziehung ausdrücklich, offizielle Mitteilungen via Newsletter/Infomailing an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu verschicken.

IV. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Punkt 1. des/der abgeschlossenen Vertrages/Verträge genannten Bestimmungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen während der Gültigkeitsdauer des Vertrages/der Verträge immer einzuhalten, die erforderlichen Kontrollen zuzulassen und an diesen mitzuwirken bzw. alle Fakten mitzuteilen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Führung von Aufzeichnungen und Dokumentationen in der von der jeweiligen Stelle vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten und deren Verwahrung für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren. Sollte der Auftraggeber aus dem System ausscheiden, akzeptiert er, dass seine Unterlagen weiterhin von der jeweiligen Stelle für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die von der jeweiligen Stelle beauftragten Personen abzulehnen, wenn

schriftlich Befangenheitsgründe vorgebracht werden, welche deren Unabhängigkeit in Zweifel ziehen. Die jeweilige Stelle entscheidet darüber und ändert gegebenenfalls das Personal.

Die jeweilige Stelle und die von ihr beauftragten unabhängigen Personen sind daher gemeinsam mit dem Personal des Auftraggebers berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle und für die Untersuchung von Einsprüchen/Beschwerden, Betriebe und Betriebsstätten des Auftraggebers (auch Teil- und Zweitbetriebe, Gemeinschaftsweiden und -almen sowie Produktions- und Lagerstandorte) während der Betriebszeiten zu betreten. Dies beinhaltet nicht nur das Recht, Betriebs- und Produktionsstätten des Auftraggebers sondern auch jene von allfälligen Unterauftragnehmern zu überprüfen. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber dürfen Vertreter der Behörden sowie Vertreter der Richtlinien- bzw. Standardbetreiber für die Kontrolle ihrer Richtlinie/ihrer Standards die Personen begleiten, sofern der Auftraggeber Vertragspartner einer dieser Organisationen ist. Hat der Auftraggeber Tätigkeiten an andere Stellen ausgegliedert, so müssen auch diese die Anforderungen der ISO 17065 idgF erfüllen.

Die Erstellung von Fotos und Aufnahmen von Produkten, Tieren sowie Produktionsanlagen ist während sämtlicher Betriebsbesuche zur internen Dokumentation zuzulassen. Sollte bei der Durchführung des Betriebsbesuches der in der Vereinbarung bzw. Betriebsbeschreibung genannte Betriebsführer bzw. die zuständige Person nicht anwesend sein, so verleiht die allfällige Unterzeichnung des Berichtes seitens einer sonstigen über den Betrieb offensichtlichen verfassungsberechtigten Person dem Bericht eine rechtsverbindliche Wirkung auch gegenüber dem eigentlichen Auftraggeber.

Wird bei einer durchgeführten Kontrolle (auch bei einer Stichprobenkontrolle) ein Verstoß gegen die in Pkt 1. des jeweiligen Vertrages genannten Richtlinien bzw. Standards nachgewiesen, so verpflichtet sich der Auftraggeber die Ursachen für den Verstoß zu beseitigen sowie verhängte Auflagen innerhalb der genannten Frist zu erfüllen.

Der Auftraggeber kommt seinen Meldepflichten nach und verpflichtet sich, die betreffende/n Behörde/n oder Stellen unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften der in Punkt 1. des Vertrages genannten Bestimmungen zu informieren, falls diese den Status seiner Produkte oder den Status von Produkten, die er von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen hat, beeinträchtigen könnten.

Werden die Zertifizierungsdokumente vom Auftraggeber anderen Stellen zur Verfügung gestellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie in den jeweiligen Anforderungen festgelegt, weitergegeben werden.

Verwendet der Auftraggeber das Zertifikat missbräuchlich, so kann dieses ohne Fristsetzung von der jeweiligen Stelle entzogen werden. Weiters ist es dem Auftraggeber dann untersagt, ab Ausspruch des Entzuges des Zertifikates eine Deklaration der betroffenen Produkte und Werbematerialien gemäß der im Punkt 1. des jeweils abgeschlossenen Vertrages genannten Bestimmungen vorzunehmen. Es darf auch nicht mehr das Markenzeichen der jeweiligen Stelle verwendet werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, auf seinen Wunsch, in die Abläufe, die (allenfalls) zu einer Zertifizierung führen, Einsicht zu nehmen. Außerdem hat der Auftraggeber das Recht, Beschwerden und Einsprüche gegen die Entscheidungen der jeweiligen Stelle binnen 14 Tagen nach Zustellung in schriftlicher Form einzubringen. Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, gegen Entscheidungen der jeweiligen Stelle Beschwerde bei der zuständigen Akkreditierungsstelle einzubringen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die mit der Kontrolle und/oder Zertifizierung verbundenen Kosten aufzukommen. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Höhe der zur Verrechnung gelangenden Tarife jeweils den wirtschaftlichen Veränderungen angepasst werden. Wertsicherungen können entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex vorgenommen werden. Maßgeblich ist der Verbraucherpreisindex 2020 bzw. der in den jeweiligen Ländern veröffentlichte vergleichbare Index, wobei Ausgangsbasis die für den Monat der letzten Tarifierung veröffentlichte Indexzahl ist. Bei darüberhinausgehenden Tarifierungen hat der Auftraggeber das Recht binnen 4 Wochen ab Verständigung den Vertrag/die Verträge ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Die jeweils zur Verrechnung kommenden Tarife werden dem Auftraggeber von der jeweiligen Stelle schriftlich durch Zustellung an die letzte, von dieser bekannt gegebene Adresse (bzw. E-Mail-Adresse) mitgeteilt. Dadurch gelten die neuen, auf diese Art und Weise mitgeteilten Tarife als vertraglich vereinbart. Ausgenommen von den genannten Regelungen sind gleichlaufende vertragliche Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Die gültigen Tarife sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jederzeit auf der Homepage der jeweiligen Stelle (siehe Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) einsehbar.

Die aus dem/der jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträge resultierenden Forderungen sind binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Wird das Vertragsverhältnis während des Kalenderjahres gekündigt, sind vom Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu begleichen. Für den Fall der Nicht-, nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Zahlung entfällt die Verpflichtung der jeweiligen Stelle zur Zertifizierung. Darüber hinaus kommt der jeweiligen Stelle im Fall des Zahlungsverzuges - nach schriftlicher Mahnung und erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen - das Recht der vorzeitigen fristlosen Lösung des jeweils abgeschlossenen Vertrages zu.

Die Verzugszinsen werden einvernehmlich mit 8 % p.a. festgesetzt, wobei ein allfälliger höherer gesetzlicher Verzugszinsenanspruch der jeweiligen Stelle hiervon unberührt bleibt. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, danach auf Zinsen und danach auf Kapital angerechnet. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Tragung sämtlicher durch diesen Zahlungsverzug verursachten Betriebskosten.

Die Mahnspesen sind den aktuellen Tarifen zu entnehmen, die integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der jeweiligen Stelle unverzüglich schriftlich wesentliche Veränderungen im Betrieb oder in den Betriebsstätten gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung, bekannt zu geben. Er muss Veränderungen melden, die seine Fähigkeit, die Richtlinien/Standards zu erfüllen, beeinträchtigen könnte (z.B. Änderungen des wirtschaftlichen oder organisatorischen Status, Änderungen der Eigentümerstruktur, der Organisation und Veränderungen im Management sowie im Qualitätsmanagement, Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, Änderungen der Kontaktdaten, etc.). Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, die jeweilige Stelle und zuständige Behörde unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die vereinbarten Leistungen nicht mehr relevant sind oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil oder die Betriebsstätte an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Außerdem ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter sowie Beschwerden, die ihm hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit

bekannt gemacht wurden, sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden, aufzuzeichnen und aufzubewahren und der jeweiligen Stelle unverzüglich schriftlich zu melden. Der Auftraggeber muss Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden und Beanstandungen treffen und rasch geeignete Maßnahmen ergreifen. Diese müssen dokumentiert werden.

Auf Wunsch ist der Auftraggeber berechtigt, mittels zugeteiltem Passwort in den passwortgeschützten Bereich der Web-Datenbank der jeweiligen Stelle einzusteigen. Er verpflichtet sich im Sinne der geltenden Datenschutzrichtlinien zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten Daten sowie des Passwortes und zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit denselben. Dies gilt vollinhaltlich auch für seine Mitarbeiter.

Die Übermittlung dieser Auskunft erfolgt streng vertraulich und zu seiner ausschließlichen Information. Im Falle des Missbrauches der übermittelten Daten oder der Verletzung dieser Punkte, erlischt das Recht auf Erteilung von Auskünften aus der Datenbank.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, die Stelle für den Fall der unberechtigten Weitergabe von Daten und Passwörtern sowie bei deren missbräuchlichen Verwendung, schad- und klaglos zu halten.

V. Verwendung der Markenzeichen der jeweiligen Stelle

Der Auftraggeber ist im Rahmen des aufrechten Vertragsverhältnisses nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die für die jeweilige Stelle registrierten Markenzeichen ordnungsgemäß und nicht irreführend zu verwenden, sodass die jeweilige ausstellende Stelle nicht in Misskredit gebracht wird.

Für den Einsatz gelten die Design Manuals der jeweiligen Stelle sowie die Vorschriften in den Standards/Richtlinien..

VI. Allgemeine Bestimmungen

Beide Vertragsteile sind – abgesehen von der fristlosen sofortigen Auflösung des Vertrages als Folge der in Punkt 2. des Vertrages genannten Sanktionen sowie der unter Punkt III. und V. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Sanktionen – berechtigt, den/die jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträge ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen, und zwar

- a) die jeweilige Stelle, wenn
 - über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels eines für die damit einhergehenden Kosten für ein derartiges Verfahren voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - die jeweilige Stelle vom Auftraggeber über wesentliche Umstände, die dem Vertrag zugrunde gelegt wurden, getäuscht wurde,
 - wenn der Auftraggeber fortgesetzt gegen die Verpflichtungen des jeweils abgeschlossenen Vertrages verstößt,
 - wenn die Stelle den Standard bzw. die Richtlinie nicht mehr aufrecht hält bzw. als Leistung anbietet.

- b) der Auftraggeber, wenn
 - über das Vermögen der jeweiligen Stelle ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels eines für die damit einhergehenden Kosten voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - die jeweilige Stelle fortgesetzt gegen die Vertragsbestimmungen verstößt.

Das Recht zur einvernehmlichen Auflösung des jeweils abgeschlossenen Vertrages bleibt unberührt.

VII. Gebühren, Formgebot

Die Finanzbehörden sind bislang davon ausgegangen, dass der/die jeweils abgeschlossene Vertrag/Verträge keine Gebührenpflicht auslöst. Sollte durch Änderung der Rechtsauffassung der Finanzbehörden bzw. durch Änderung einschlägiger Bestimmungen diese/r Vertrag/Verträge gebührenpflichtig werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die dadurch ausgelöste Gebühr zu

tragen und die jeweilige Stelle diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt in der Folge jene Klausel, die dem hypothetischen Parteiwillen am ehesten entspricht. Neben dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

VIII. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller ihnen aufgrund des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge zur Kenntnis gelangten Informationen über die geschäftlichen Verhältnisse des Vertragspartners.

Die Vertragsparteien verpflichten auch das von ihnen zur Erfüllung des/der Vertrages/Verträge herangezogenen Personal zur Geheimhaltung über diese Umstände.

Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Informationen an die Behörden, die mit der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen befasst sind, deren Einhaltung die jeweilige Stelle zu kontrollieren hat. Weiters die Erteilung von Auskünften zu den zu den Ergebnissen der Leistungen sowie bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen oder anderen Einflüssen auf die Produkte an andere staatlich anerkannte Stellen und/oder Verbände und/oder Richtlinien- und/oder Standardbetreiber im Sinne des Punktes 1. des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge, sofern der Auftraggeber Vertragspartner einer dieser Organisationen ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die nationalen Datenschutzbestimmungen und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige

datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von welchen die Vertragsparteien im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, werden die Vertragsparteien ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSGVO zu verpflichten.

IX. Haftung

Die jeweilige Zertifizierungsstelle haftet innerhalb der europäischen Länder nach den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der jeweiligen Stelle.

Der Auftraggeber haftet gegenüber der jeweiligen Stelle im Fall eines Verstoßes gegen des/der jeweils abgeschlossenen Vertrages/Verträge für den dadurch verursachten Schaden. Er hält die jeweilige Stelle und deren Personal in Ansehung allfälliger von Dritten gegen diese erhobener Schadenersatzansprüche schad- und klaglos.

X. Gerichtsstandvereinbarung

Der Gerichtsstandort und das für die jeweilige Stelle auf den Vertrag anzuwendende Recht ist im Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt.

XI. Integrierende Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Aktuelle Tarife der jeweiligen Stelle
 - Design Manuals der Markenzeichen der jeweiligen Stelle
- siehe jeweilige Homepage der Stelle oder Erhalt in Papierform nach Anfrage im jeweiligen Büro.

Stand: 01.03.2024

Anhang
zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für folgende Stellen:

- **Austria Bio Garantie GmbH (ABG),**
FN 78753p
Homepage: www.abg.at
Österreichisches Recht, Gerichtsstandort: Korneuburg
- **Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH (ABG - Landwirtschaft),**
FN 497685 s
Homepage: www.abg.at
Österreichisches Recht, Gerichtsstandort: Korneuburg
- **agroVet GmbH (agroVet),**
FN 162821i
Homepage: www.agrovet.at
Österreichisches Recht, Gerichtsstandort: Korneuburg
- **Bio Garantie d.o.o., Kroatien,**
Firmenregistriernummer: 080665069
Homepage: www.bio-garantie.hr
Kroatisches Recht, Gerichtsstandort: Varazdin
- **Bio Garantie SRL, Rumänien,**
Firmenregistriernummer: J40/17987/20.10.2021
Homepage: www.bio-garantie.ro
Rumänisches Recht, Gerichtsstandort: Bukarest
- **Bio Garantie GmbH, Italien/Südtirol**
Firmenregistriernummer: BZ–228455
Homepage: www.bio-garantie.it
Italienisches Recht, Gerichtsstandort: Bozen